



Gemeinde Litzendorf

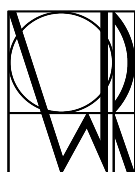
Landkreis Bamberg

6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“

Begründung

ENTWURF
in der Fassung vom 18.11.2025

Bearbeitung:



W E Y R A U T H E R
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • E-MAIL: info@weyrauther.net

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „DICKENGARTEN I“

BEGRÜNDUNG

ENTWURF
IN DER FASSUNG VOM 18.11.2025

Inhalt

1.	Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung	3
2.	Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse	3
3.	Verfahren und planungsrechtliche Situation	5
3.1.	Verfahren	5
3.2.	Regionalplan	6
3.3.	Flächennutzungsplan	6
3.4.	Bebauungsplan „Dickengarten-I“	7
4.	Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung	7
4.1.	Nutzungsart und Flächenaufteilung	7
4.2.	Maß der Nutzung	7
4.3.	Baugestalterische und sonstige Festsetzungen	8
5.	Erschließung	8
6.	Gestalterische Ziele und Maßnahmen der Grünordnung, Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6.1.	Eingriffsregelung und Maßnahmen der Grünordnung	9
6.2.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
7.	Immissionsschutz	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	4
Abbildung 2:	Übersicht Geltungsbereich der 7. FNP-Änderung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (o. M.)	7

1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung

Die Gemeinde Litzendorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“ im Ortsteil Schammelsdorf beschlossen und beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dickengarten I“ im Rahmen eines Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern. Anlass für die Änderung ist die Schaffung eines zusätzlichen Baurechts auf dem Flurstück Fl. Nr. 47 der Gemarkung Schammelsdorf, das bislang nur eingeschränkt bebaubar ist. Durch die Änderung soll eine maßvolle Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten und vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs ermöglicht werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Litzendorf, das die Innenentwicklung priorisiert und bestehende Flächenpotenziale im Siedlungskörper nutzen möchte. Die Gemeinde verfolgt damit das Ziel, dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum, insbesondere für ortsansässige Familien und junge Menschen, Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, neuen Wohnraum im Innenbereich zu schaffen, trägt nicht nur zur Deckung des örtlichen Bedarfs bei, sondern dient zugleich der Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich. Die Bebauungsplanänderung steht damit auch im Einklang mit den Grundsätzen des sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine offene, vor allem von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung. Die geplante Nachverdichtung fügt sich städtebaulich in die bestehende Struktur ein und wahrt das ortsübliche Maß der baulichen Nutzung. Durch die geplante Änderung werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich; die technische Infrastruktur, einschließlich der Abwasserbeseitigung, ist vorhanden und ausreichend dimensioniert.

Zusammenfassend dient die Änderung des Bebauungsplans „Dickengarten I“ der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung, der Nachverdichtung bestehender Siedlungsbereiche sowie der bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnbauflächen unter Nutzung bestehender Infrastrukturen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der gemeindlichen Entwicklungsziele.

2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Litzendorf hat insgesamt 6650 Einwohner; ein Teil davon – ca. 1500 Einwohner - lebt im Kernort Litzendorf, in dem auch die Gemeindeverwaltung angesiedelt ist. (Quelle: Homepage der Gemeinde Litzendorf, Zugriff am 07.08.2025). Die restlichen Einwohner verteilen sich auf die Ortsteile Kunigundenruh, Litzendorf, Lohndorf, Melkendorf, Naisa, Pöldorf, Schammelsdorf und Tiefenellern.

Litzendorf grenzt an die Gemeindegebiete von Scheßlitz, Königsfeld, Heiligenstadt und Strullendorf.

Die Kreisstadt Bamberg liegt ca. 9 km westlich von Litzendorf.

In Litzendorf ist die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren für den täglichen Grundbedarf gesichert.

Auch die medizinische Grundversorgung wird durch Allgemeinärzte gewährleistet. Im nahe gelegenen Bamberg sind mehrere Krankenhäuser bzw. Fachkliniken zu finden.

In der Gemeinde Litzendorf existieren ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder. Der Kindergarten „Kindergarten St. Wenzeslaus“ der katholischen Kirchenstiftung befindet sich in Litzendorf, die Kindertagesstätte „Haus für Kinder am Ellernbach“ liegt im Ortsteil Naisa. Das weitere Bildungsangebot wird durch die Grund- und Mittelschule in Litzendorf ergänzt. Weiterführende Schulen werden durch die nahe gelegene Grund- und Mittelschule

„Ferdinand-Dietz-Schule“ in der Nachbargemeinde Memmelsdorf und durch diverse Schulen in Bamberg und Scheßlitz sichergestellt.

Litzendorf ist durch die Staatsstraße St 2281 an den Autobahnanschluss (Bamberg Ost) der BAB A 73 zwischen Erfurt und Nürnberg angebunden. Die vier größten Gemeindeteile sind darüber hinaus durch Buslinien an den regionalen, öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Schammelsdorf liegt ca. 1,7 km nördlich von Litzendorf und ist über die Staatsstraße St 2210 mit begleitendem Radweg gut zu erreichen.

Der Planungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“ liegt im Innenbereich, südöstlich der Ortsmitte von Schammelsdorf, beträgt ca. 585 m² und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 47 der Gemarkung Schammelsdorf, und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden, Süden, Osten und Westen von bestehender Bebauung.
- im Süden außerdem von der Ortstraße „Dickengarten I“

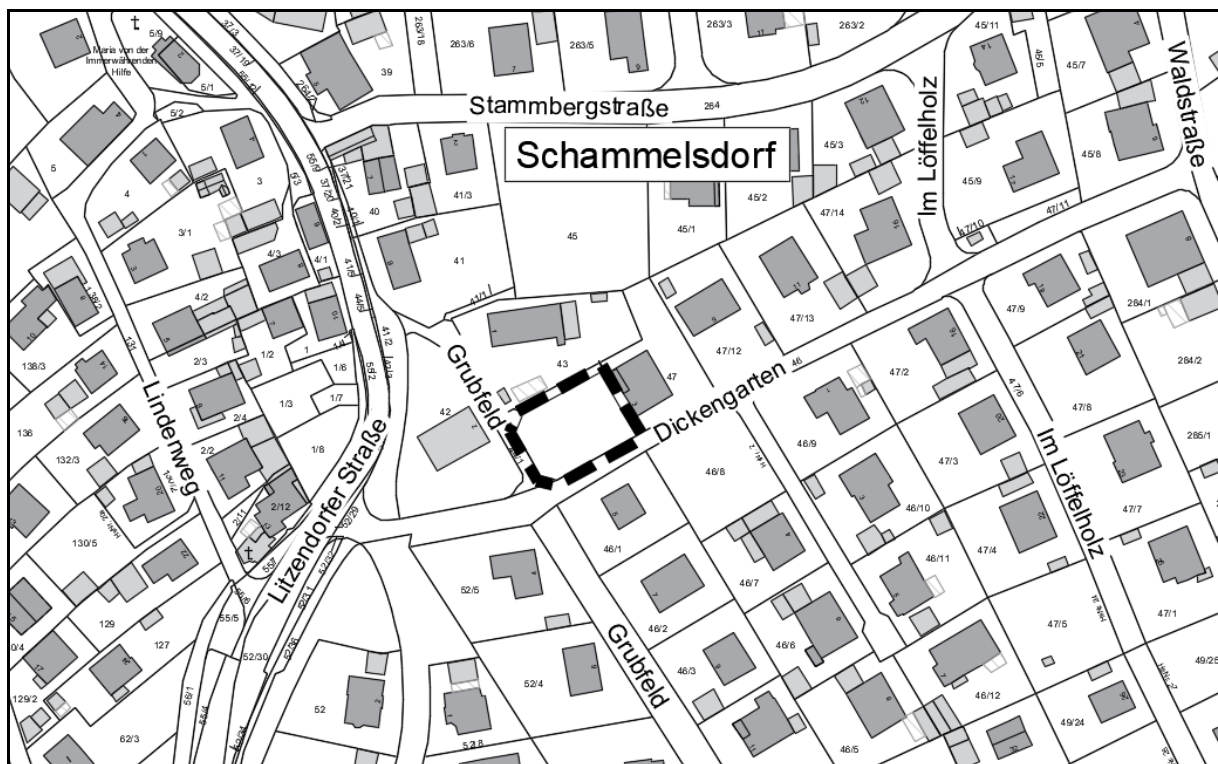


Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (o. M.)

Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotope und Ökokatasterfläche

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der geschlossenen und bebauten Ortslage von Schammelsdorf sind keine Schutzgebiete (Biotope, Landschafts-, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Trinkwasserschutzgebiete) im Plangebiet bzw. in der Nähe betroffen.

Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz - Frankenjura (NP-00009). Der Rand des Landschaftsschutzgebietes Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (LSG-00556.01) liegt in ca. 2 km Entfernung. Beide Schutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen keine Bau- oder Bodendenkmäler, auch nicht in unmittelbarer Nähe.

Das nächstgelegene Denkmal ist in ca. 140 m Entfernung das „Bildhäuschen, Altarsockel mit Nischenaufsatz (Denkmalnummer D-4-71-155-38), welches durch die Planung nicht berührt

wird. Auch etwaige Sichtbeziehungen oder Blickachsen werden durch die Planung nicht gestört oder beeinträchtigt, da sich das geplante Einfamilienhaus gut in die umgebende Bebauung eingliedert.

Altlasten/ Bodenschutz

Altlasten im Bereich oder in unmittelbarer Nähe der Geltungsbereiche sind nicht bekannt. Ist ein Altlastenverdacht bei Erdarbeiten aufgrund von Verfärbung, Geruch etc. zu vermuten, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde am LRA Bamberg unverzüglich zu informieren. Das Landratsamt verweist auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde.

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

3. Verfahren und planungsrechtliche Situation

3.1. Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Litzendorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“ beschlossen.

Die Änderung dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. In derselben Sitzung hat der Gemeinderat außerdem beschlossen, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten.

Das Plangebiet überschreitet keine zulässige Gesamtfläche von 20.000 m², sodass nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BauGB keine Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Im Rahmen der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten; ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Aus diesem Grund wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren von folgenden Erfordernissen abgesehen:

- Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB,

- Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über verfügbare umweltbezogene Informationen
- Abgabe einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im Fall von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich ist.

In der Sitzung am 18.11.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, mit dem o. g. Bauleitplänenentwurf die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zeitgleich gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Da auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet wurde, konnte die Öffentlichkeit jedoch ab Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Nr.“ vom die Unterlagen einsehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren, und sich zu den Planungen äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fanden in der Zeit vom bis zum statt.

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am wurden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Litzendorf besitzt gemäß dem Regionalplan Oberfranken-West keine zentralörtlichen Funktionen. Sie befindet sich im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Bamberg. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans im Ortsteil Schammelsdorf steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans; durch die Planung werden dessen Vorgaben nicht berührt oder eingeschränkt.

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Litzendorf ist der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten-I“ bereits als allgemeine Wohnbaufläche (WA) dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht notwendig.

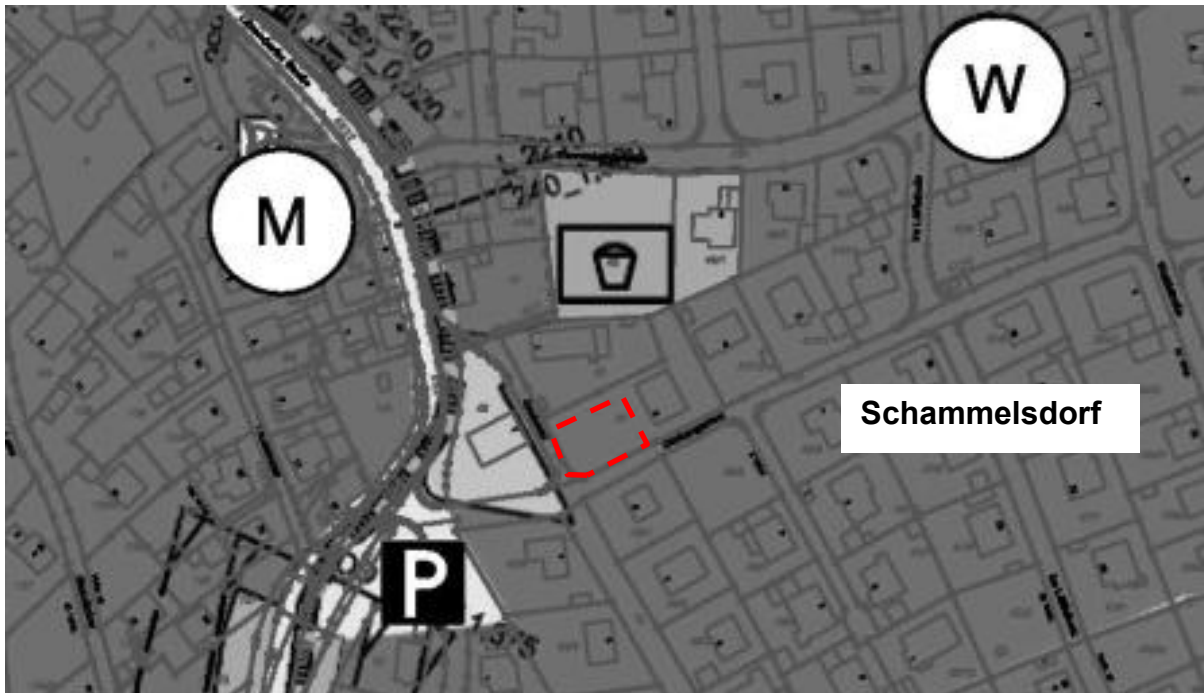


Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich der 7. FNP-Änderung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (o. M.)

3.4 Bebauungsplan „Dickengarten-I“

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Dickengarten I“ erlangte im Dezember 1976 seine Rechtskraft. Seitdem wurden fünf Änderungsverfahren durchgeführt. Diese betrafen unter anderem Anpassungen der textlichen Festsetzungen für Teilbereiche sowie Erweiterungen des Geltungsbereichs.

4. Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung

4.1 Nutzungsart und Flächenaufteilung

Die Geltungsbereichsfläche umfasst insgesamt ca. 585 m². Durch die 6. Bebauungsplanänderung kommt es zu einer Änderung der Grundstücksaufteilung des Flurstücks 47 der Gemarkung Schammelsdorf.

Das Baugebiet wird weiterhin als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Auf dem nordöstlichen Grundstück besteht derzeit nur ein Wohngebäude mit zwei Kfz-Stellplätzen. Durch die Änderung entsteht auf der südwestlichen Teilfläche ein zusätzliches Baurecht.

4.2 Maß der Nutzung

Der Umfang der überbaubaren Flächen wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Das Maß der Überbaubarkeit wird durch die engere der beiden Festsetzungen bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich mit 0,4 am ursprünglichen Bebauungsplan „Dickengarten I“. Aufgrund der geplanten Nachverdichtung wird die Geschossflächenzahl (GFZ)

auf maximal 0,8 begrenzt. Im Geltungsbereich können Bebauungen mit maximal zwei Vollgeschossen (II) in offener Bauweise errichtet werden.

Eine Beschränkung der Größe des zulässigen Baukörpers bildet die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 9,0 m (Firsthöhe) über der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (EFOK). Die Erhöhung der Geschossigkeit ist seitens der Gemeinde städtebaulich vertretbar, da in der unmittelbaren Umgebung ebenfalls Gebäude mit zwei Vollgeschossen vorhanden sind.

Diese Festsetzung soll bewirken, dass sich das Gebäude auch mit der Kubatur gut in die Umgebung einfügt.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Flächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

4.3 Baugestalterische und sonstige Festsetzungen

Um das Wohnhaus auch baugestalterisch in die Umgebung zu integrieren, ist als Dachform ein Satteldach mit einer möglichen Dachneigung von 25° bis 35° zulässig. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit des Dachgeschosses und zur Belichtung und Belüftung der Dachgeschossräume ist die Errichtung von Dachgauben möglich.

Für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen, die auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wird keine Dachform und Dachneigung vorgeschrieben.

5. Erschließung

Straßenerschließung

Die Erschließung des Baugrundstückes ist gewährleistet. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die angrenzende Straße „Dickengarten“. Eine Zufahrt auf die neue Bauparzelle wird nur über diese Straße gewährt.

Wasserversorgung/Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch den zuständigen Betreiber (Gemeinde Litzendorf). Bestehende Trinkwasserleitungen sind in den angrenzenden Straßen bereits vorhanden.

Hinweise oder Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehen, werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen bzw. dort entsprechend berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem. Dazu steht in der Gemeindestraße „Dickengarten“ das Mischwasser-Kanalnetz zur Verfügung. Anschließend wird das Mischwasser über Sammelkanäle und Druckleitungen zur Reinigung in die Kläranlage der Stadt Bamberg in das Klärwerk der Stadt Bamberg geleitet.

Zur Reduzierung der anfallenden Abflussmengen von Oberflächenwasser sind entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung (z. B. Zisternen, Dachbegrünung) empfohlen, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in der Sanitärtechnik zu nutzen oder einer Versickerung zuzuführen.

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers ist zu beachten, dass das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer und auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf; bei schad-

loser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Sonstige Erschließungseinrichtungen

Die Gemeinde Litzendorf wird durch die Bayernwerk Netz GmbH mit Strom versorgt und ist durch die Telekom Deutschland GmbH an das Fernsprechnetz angeschlossen. Durch den Bestand sind bereits Versorgungsleitungen in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Telekommunikationsleitungen und andere Leitungen liegen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, aber außerhalb des eigentlichen Planungsgrundstücks.

Zudem verweisen sämtliche Versorger auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten.

6. Gestalterische Ziele und Maßnahmen der Grünordnung, Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Eingriffsregelung und Maßnahmen der Grünordnung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Mit ca. 600 m² liegt die Änderung deutlich unter der maximalen Grenze von 20.000 m², die für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB gilt. Der geplante Neubau findet innerhalb eines bereits erschlossenen Siedlungsbereichs statt. Da die GRZ gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht abweicht und die Nutzung in ihrer Art unverändert bleibt, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Auswirkungen der Planung die empfindlichen Schutzgüter wie Luft/Klima, Wasser, Boden, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaftsbild, Denkmäler negativ beeinflussen.

Da sich die Änderung auf bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne bezieht und die Grundzüge der Planung unberührt bleiben, wurde auf eine Ausgleichsberechnung sowie auf die Aufnahme des vorhandenen Grünbestandes verzichtet.

6.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das strukturarme Plangebiet weist keine besonderen Habitate oder Biotopstrukturen auf, die ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten begründen. Durch die Nähe zur umgebenden Bebauung und zu den Straßen ist das Gebiet häufig gestört und eher nur für die sogenannten ubiquitären Arten (z. B. Vögel: Amsel) interessant.

Die erlaubte Nutzungsdichte und die damit verbunden Eingriffsintensität wurde nicht verändert.

Sollten durch die Bebauung Gehölze betroffen sein, sind diese unter der Beachtung der Vogelbrutzeit nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02 zu roden.

7. Immissionsschutz

Der Änderungsbereich ist derzeit von allen Seiten mit angrenzender Wohnbebauung umgeben. Etwaige Emittenten (Gewerbe- bzw. Handwerksbetriebe, etc.) im Umfeld des Plangebietes, die auf die geplante Bebauung maßgeblich einwirken könnten, sind nicht vorhanden. Auch grenzen keine landwirtschaftlichen Nutzungen am Geltungsbereich an, sodass höchstens von geringen ortsüblichen Störungen (Geruchs- und Lärmemissionen) aus der Landwirtschaft ausgegangen werden kann.

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Staatsstraße St 2210 liegt unmittelbar westlich des Geltungsbereiches.

Eine überschlägige schalltechnische Einschätzung wurde durchgeführt, um festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte der DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ im Allg. Wohngebiet aufgrund der von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen eingehalten werden.

Bei der überschlägigen Berechnung des Schallschutzes mit den angegebenen Verkehrsdaten der St 2210 plus einen Aufschlag ist ermittelt worden, dass es bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h an dem neuen Immissionsort weder bei 1,5 Meter noch bei 4,0 Meter über Gelände sowohl tags und auch nachts zu einer Überschreitung der in der DIN 18005 vorgegebenen Richtwerte kommt.

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Bewertung ergibt sich, dass keine Festsetzungen zum Lärmschutz im Hinblick auf Verkehrslärm erforderlich sind.

Erstellt am 18.11.2025

Litzendorf, den 18.11.2025

.....
Wolfgang Möhrlein,
Erster Bürgermeister

Bamberg, den 18.11.2025

 **W E Y R A U T H E R**
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • E-MAIL: info@weyrauther.net

Bearbeitet durch:

Dipl. Ing. (TU) Rüdiger Hellmich